

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den GENESIS CARE PLAN

1. Geltungsbereich

Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** („AGB“) gelten für alle Verträge über die Bereitstellung des GENESIS CARE PLAN („**Produkt**“) durch die Genesis Motor Deutschland GmbH mit Sitz in der Kaiserleipromenade 5, 63067 Offenbach am Main (Telefon Kundenbetreuung: 0800 7244 161; E-Mail: ask@de.genesis.com) („**GENESIS**“ oder „**wir**“) an einen Kunden („**Sie**“) auf der Grundlage der nachstehenden AGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Durch die Auswahl eines optionalen Pakets des GENESIS CARE PLAN wird diese Option in den Kaufvertrag für das GENESIS-Fahrzeug aufgenommen, das Sie von Ihrem GENESIS-Händler erwerben („**Vertrag**“). In Bezug auf das Produkt ist Ihr GENESIS-Händler bevollmächtigt, im Namen und auf Rechnung von GENESIS zu handeln.

Mit der Unterzeichnung des Fahrzeugkaufvertrags akzeptieren Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 2.2 Die Bestellung einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten wird von GENESIS unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Ziffer 4) elektronisch gespeichert.

3. Dienstleistungen

- 3.1 Teilnahmeberechtigung und Einschränkungen

Der GENESIS CARE PLAN gilt nur für Genesis-Fahrzeuge, die ursprünglich von einem autorisierten Genesis-Händler im Europäischen Wirtschaftsraum an einen Endkunden verkauft wurden.

Der GENESIS CARE PLAN ist auf 5 Jahre oder 75.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt, begrenzt.

Die Leistungen dürfen ausschließlich von autorisierten GENESIS-Werkstätten im Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden.

Das Produkt ist fahrzeugspezifisch und geht beim Verkauf auf den neuen Eigentümer über, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- 3.2 Der GENESIS CARE PLAN ist als Paket „GENESIS 5-Jahres-Care-Plan Lite“ erhältlich

- 3.3 GENESIS 5-Jahres-Care-Plan Lite

- 3.3.1 Wartungs- und Inspektionsleistungen

Der GENESIS 5-Jahres-Care-Plan Lite umfasst regelmäßige Wartungs- und Inspektionsarbeiten gemäß den Herstellerspezifikationen durch autorisierte GENESIS-Händler oder -Werkstätten.

Die Leistungen umfassen alle Arbeiten gemäß dem Wartungsplan, abhängig von Ihrem jeweiligen Fahrzeugmodell:

Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Wartungsintervalle zu beachten und einzuhalten, insbesondere wenn diese aufgrund der Laufleistung vorzeitig fällig werden.

3.3.2. Courtesy Car-Service

Der GENESIS 5-Jahres-Care-Plan Lite umfasst die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges während:

- Wartung und Inspektion

Die Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt je Wartung/Inspektion für maximal 2 Kalendertage.

Die Verfügbarkeit kann nicht garantiert werden. GENESIS stellt bei Bedarf eine alternative Mobilitätslösung zur Verfügung.

4. **Datenschutz**

4.1 Ihre persönlichen Daten müssen so gespeichert werden, dass sie vor dem Zugriff durch Dritte geschützt sind. Sollten Dritte dennoch Kenntnis von Ihren Daten erlangen, müssen Sie uns unverzüglich informieren und Ihre Anmeldedaten ändern. Sie sind zudem dafür verantwortlich, die von Ihnen angegebenen Daten bei jeder neuen Bestellung zu aktualisieren.

4.2 Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

5. **Zahlungsbedingungen**

- Der Preis für den GENESIS CARE PLAN ist im Vertrag angegeben und enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- Die Zahlung ist von Ihnen zusammen mit der Zahlung für das GENESIS-Fahrzeug, nach Maßgabe des Vertrags, fällig und zu leisten.
- Bei Zahlungsverzug stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.
- Eine Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch Sie aufgrund bestrittener oder nicht rechtskräftiger Gegenansprüche sind ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch Sie ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. **Leistungserbringung**

5.1 Die Leistungen im Rahmen des GENESIS CARE PLAN werden ausschließlich von autorisierten GENESIS-Werkstätten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erbracht.

5.2 Bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen des GENESIS CARE PLAN handelt die jeweilige GENESIS-Werkstatt im Auftrag von GENESIS.

5.3 Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt zwischen der jeweiligen autorisierten

GENESIS-Werkstatt und GENESIS.

- 5.4 Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen nach Ablauf der maximalen Laufzeit oder bei Erreichen der maximalen Kilometerleistung. Für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt keine Rückerstattung.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Der GENESIS CARE PLAN wird für die festgelegte maximale Kilometerleistung und Laufzeit abgeschlossen.
- 7.2 Eine ordentliche Kündigung des GENESIS CARE PLAN ist ausgeschlossen.
- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Sie wirksam vom Fahrzeugkaufvertrag zurücktreten
 - das Fahrzeug zerstört, verschrottet oder auf andere Weise dauerhaft aus dem Verkehr gezogen wird.
- 7.5 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung haben Sie Anspruch auf eine Rückerstattung. Bereits erbrachte GENESIS CARE PLAN-Leistungen werden anteilig berücksichtigt und vom Rückerstattungsbetrag abgezogen.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Für Mängel an den im Rahmen des GENESIS CARE PLAN erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Mängel müssen Sie GENESIS melden. GENESIS ist berechtigt, Nacherfüllungsmaßnahmen durchzuführen, die von einer autorisierten Reparaturwerkstatt vorgenommen werden können.
- 8.3 GENESIS haftet für das Verschulden der von ihr beauftragten Reparaturwerkstätten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch modifiziert durch die Bestimmungen in Ziffer 9.

9. Haftung

- 9.1 GENESIS haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur gemäß der folgenden Bestimmungen:

Die Haftung von GENESIS für Schäden, die durch *einfache Fahrlässigkeit* verursacht wurden, ist auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung ein Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.

- 9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für (i) die Haftung von GENESIS nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) Mängel, für die eine *Beschaffenheitsgarantie* für das Produkt übernommen wurde (in diesem Fall richtet sich die Haftung nach den Bedingungen dieser

Garantie), (iii) *bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit*, (iv) *bei Vorsatz* und (v) *bei grober Fahrlässigkeit* eines leitenden Angestellten oder einer Führungskraft von Genesis.

- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle Ihrer Schadensersatzansprüche gegen die leitenden Angestellten, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragten von GENESIS.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für vergebliche Aufwendungen.

10. Online-Streitbeilegung

Wir nehmen nicht am Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten gemäß dem deutschen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Diese Rechtswahl gilt jedoch nicht, wenn sie dazu führt, dass Ihnen dadurch der Schutz entzogen wird, der Ihnen durch Bestimmungen des Rechts, das mangels Rechtswahl aufgrund gesetzlicher Vorschriften anzuwenden wäre, gewährt wird und von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- 9.2 Sofern Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Abschluss des Vertrags aus Deutschland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist ausschließlicher Gerichtsstand Offenbach am Main (Deutschland). Andernfalls gilt im Falle von Ansprüchen von GENESIS gegen Sie Ihr Wohnsitz als Gerichtsstand.

Stand: Mai 2026